

Förderrahmen

Stand: 11. September 2025

Inhalt

1	Z	weck der Landesförderung	3
2	F	örderfähige Leistungen	3
3	Z	Zuwendungsempfänger/ Antragsberechtigung	4
4	Z	/uwendungsvoraussetzungen	4
5	Α	art und Höhe der Zuwendung	4
6	F	örderzeitraum	5
7	V	/erfahren	5
	7.1	Antragsverfahren	5
	7.2	Fachliches Ergebnis	6
	7.3	Verwendungsnachweis	6
8	Α	uszahlungsmodalitäten	6
9	V	Veitere Informationen	6
1()	Kontakt	6
11	1	Rechtsgrundlage	7
12	2	Inkrafttreten, Außerkrafttreten	7

1 Zweck der Landesförderung

Erkenntnisse aus dem Modellprojekt "Digitale Planung Bayern-XPlanung", bei dem 15 Gemeinden dabei unterstützt wurden, ihre Flächennutzungspläne im vollvektoriellen XPlan-Standard zu erstellen, aus der Erprobungsphase der Plattform DiPlanung sowie aus anderen Bundesländern zeigen, dass zwei zentrale Themen die digitale Transformation im Planungsbereich befördern:

- Anwendung des vollvektoriellen Standards XPlanung bei der Neuaufstellung oder Änderung von Planwerken
- Datentransformation von Bestandsplänen in den vollvektoriellen Standard XPlanung

Mit XPlanBonus werden die bayerischen Gemeinden dabei unterstützt, Planwerke im vollvektoriellen Standard zu erstellen bzw. Bestandspläne in ihn zu überführen.

Die Ergebnisse werden im Nachgang zusammengefasst und den bayerischen Gemeinden zur Verfügung gestellt sowie in den Aufbau von praxisnahen Schulungs- und Informationsangeboten einfließen.

2 Förderfähige Leistungen

Förderfähig sind die Ausgaben für erbrachte Leistungen externer Dienstleister, die zur Transformation und / oder Neuaufstellung von Planwerken in den bzw. im <u>vollvektoriellen</u> XPlanStandard durch die Gemeinde beauftragt werden.

Kommunale Pflichtaufgaben, wie beispielsweise die Erstellung eines Bauleitplans im teilvektoriellen (Minimal-) Standard XPlanung (siehe auch <u>www.digitale.planung.bayern.de</u>), sind von einer Förderung ausgeschlossen.

Förderfähig sind folgende Leistungen:

Neuaufstellung oder Änderung von Planwerken

Mehrkosten, die bei der Neuaufstellung und Änderungen von Bauleitplänen oder Satzungen im vollvektoriellen Standard entstehen.

• <u>Datentransformation von Bestandsdaten</u>

Mehrkosten, die bei der Transformation von Bestandsplänen (Bebauungsplan/ Flächennutzungsplan/ Satzungen) in den vollvektoriellen Standard entstehen.

Der Fokus liegt dabei auf Bauleitplänen sowie Satzungen im besonderen Städtebaurecht. Die Umsetzung des Vorhabens erfolgt nicht im Rahmen der Ausübung einer wirtschaftlichen Tätigkeit und stellt damit keine Beihilfe dar.

3 Zuwendungsempfänger/ Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind Städte, Märkte, Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften in Bayern. Je Stadt, Markt, Gemeinde oder Verwaltungsgemeinschaft kann <u>ein</u> Antrag auf Förderung gestellt und bewilligt werden. Dieser kann aus der Transformation und / oder Neuaufstellung von mehreren Planwerken bestehen.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

Es gelten folgende Zuwendungsvoraussetzungen:

- Es dürfen erst <u>nach</u> Erhalt des Zuwendungsbescheids rechtsverbindliche Verträge abgeschlossen bzw. Aufträge an Dienstleister erteilt werden.
- Es ist ein Dienstleister (Planungs-, Ingenieurbüro) für die Erstellung der XPlanung zu beauftragen. Die Auftragsvergabe erfolgt im Rahmen des Vergaberechts.

5 Art und Höhe der Zuwendung

Die Förderung erfolgt als Anteilsfinanzierung. Je Gemeinde kann ein Zuschuss mit einem Fördersatz von 60% der förderfähigen Ausgaben, jedoch von maximal 6.000 Euro, beantragt werden. Unterschreitet die zu gewährende Zuwendung den Betrag von 3.000 Euro, kann keine Zuwendung gewährt werden.

Es können nur Ausgaben gefördert werden, die bei der Erstellung einer Datei im vollvektoriellen XPlan-Standard bzw. der Transformation eines Planwerks in den vollvektoriellen XPlan-Standard entstehen. Die Ausgaben müssen innerhalb des Bewilligungszeitraumes angefallen sein und geltend gemacht werden.

6 Förderzeitraum

Die Antragsstellung ist ab 07. Juli 2025 über die bereitgestellte Antragsplattform und bis 31. Dezember 2026, vorbehaltlich der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel, möglich (siehe Ziffer 7.1 "Antragsverfahren"). Insgesamt stehen für den Förderzeitraum knapp 700.000 Euro an Fördermitteln zur Verfügung. Die Vergabe der Fördermittel erfolgt in der Reihenfolge des Antragseingangs und ist auf die verfügbaren Haushaltsmittel begrenzt. Sind die Fördermittel vor dem 31. Dezember 2026 ausgeschöpft, endet die Förderung vorzeitig.

7 Verfahren

7.1 Antragsverfahren

Mit der Umsetzung und Abwicklung dieser Fördermaßnahme hat das Bayerische Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr den Projektträger VDI/VDE Innovation + Technik GmbH beauftragt:

VDI/VDE Innovation + Technik GmbH

Geschäftsstelle München
Heimeranstraße 37
80339 München

E-Mail: XPlanung@vdivde-it.de

Dem Projektträger obliegt insbesondere die Prüfung und Bewertung der Anträge, die kassentechnische Abwicklung der Zuwendungsverfahren und die Prüfung der Zahlungsanforderungen und Verwendungsnachweise.

Die Antragstellung beim Projektträger ist formgebunden und erfolgt wie folgt auf elektronischem Weg.

- Die Anträge sind digital über die Antragsplattform www.vdivde-it.de/submission/bekanntmachungen/2505 einzureichen. Die vollständigen Details zur Einreichung sind der Antragsplattform zu entnehmen.
- 2. Der Eingang der eingereichten Unterlagen wird den Antragstellern vom Projektträger bestätigt. Unvollständige Anträge können zu einer Ablehnung führen.
- 3. Der Zuwendungsbescheid wird nach Abschluss des Antragsverfahrens vom Projektträger übersandt.
- 4. Der Beginn des Bewilligungszeitraums wird mit dem Zuwendungsbescheid mitgeteilt. Der Bewilligungszeitraum endet für alle Maßnahmen am 31. März 2027. D.h. Maßnahmen sind spätestens bis zu diesem Datum abzuschließen.

7.2 Fachliches Ergebnis

Als fachliches Ergebnis der Fördermaßnahme sollen die vollvektoriellen XPlan-Dateien zur Verfügung gestellt werden. Dies soll innerhalb von acht Wochen nach Abschluss des Projektes, jedoch spätestens bis 31. Mai 2027 erfolgen. Folgende Unterlagen sind elektronisch über die Email-Adresse XPlanung@vdivde-it.de einzureichen:

 Nachweis des Uploads der vollvektoriellen XPlan-Datei in DiPlanung durch einen Screenshot oder Zusendung der vollvektoriellen XPlan-Datei (inkl. Validierungsbericht).

7.3 Verwendungsnachweis

Gemäß Art. 44a Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BayHO und dem Ziel einer Verwaltungsvereinfachung wird nach dem Zufallsprinzip bei mind. 10 % der Antragsteller ein Verwendungsnachweis vom Projektträger eingefordert und geprüft. In diesem Falle können weitere Informationen (bspw. Rechnung des Planungsbüros) nachgefordert werden.

8 Auszahlungsmodalitäten

Mit Einreichung der Unterlagen und Beantragung der Auszahlungssumme via Zahlungsanforderungsformular (an die Adresse <u>XPlanung@vdivde-it.de</u>) und ggf. der Nachforderung und Prüfung der Unterlagen zur Verwendung (siehe 7.3 Verwendungsnachweis) wird die beantragte Zuwendungssumme auf das im Antragsformular oder Zahlungsanforderungsformular benannte Konto vom Projektträger VDI/VDE Innovation + Technik GmbH überwiesen.

9 Weitere Informationen

- Alle Informationen zur Digitalen Planung Bayern, insbesondere zu XPlanBonus Bayern und den zugehörigen Veranstaltungen finden Sie unter: https://www.digitale.pla-nung.bayern.de/.
- Auf der Antragsplattform <u>www.vdivde-it.de/submission/bekanntmachungen/2505</u> werden folgenden Dokumente bereitgestellt:
 - Antragsformular
 - Einreichungsleitfaden
 - Zahlungsanforderungsformular

10 Kontakt

Für formale Fragen zur Antragstellung steht Ihnen der Projektträger VDI/VDE Innovation + Technik GmbH unter der E-Mail-Adresse: XPlanung@vdivde-it.de zur Verfügung.

Für weitere Fragen zur digitalen Planung und XPlanung steht Ihnen das Bayerische Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr, Referat 26 "Städtebau" unter der E-Mail-Adresse: xplanung@stmb.bayern.de zur Verfügung.

11 Rechtsgrundlage

Der Freistaat Bayern gewährt Zuwendungen nach Maßgabe dieses Förderrahmens sowie auf Grundlage der folgenden Vorschriften in der jeweils gültigen Fassung:

- Art. 23 und Art. 44 der Bayerischen Haushaltsordnung (BayHO),
- Verwaltungsvorschriften zur Bayerischen Haushaltsordnung (VV-BayHO), insbesondere gelten die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften (ANBest-K),
- Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG), insbesondere Art. 48, 49 und 49a BayVwVfG.

Ein Rechtsanspruch der Antragsteller auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Der Zuwendungsgeber entscheidet über eine Förderung nach Maßgabe diesem Förderrahmen in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

12 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieser Förderrahmen tritt am 11. September 2025 in Kraft. Er tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2027 außer Kraft.